



Verwaltungsgemeinschaft Wemding

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO Verarbeitung personenbezogener Daten im Standesamt Wemding

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding
datenschutz@vg-wemding.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

1. Zwecke der Verarbeitung:

Im Standesamt Wemding werden personenbezogene Daten anlässlich der Bearbeitung von Personenstandsfällen verarbeitet. Die Verarbeitung dient dabei ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts Wemding.

Zentrale Aufgabe des Standesamts Wemding ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister (bzw. vormaligen Personenstandsbücher) durch das Standesamt Wemding dahingehend benutzt, um weitere personenstandsrechtliche Vorgänge bearbeiten bzw. Urkunden oder Auskünfte erteilen zu können. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und etwaige auch in diesem Zusammenhang stehende Bescheinigungen ausgestellt. Das Standesamt Wemding ist zudem für die Auf- und Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen zuständig.

Die untere Aufsichtsbehörde über das Standesamt Wemding ist beim Landratsamt Donau-Ries, Standesamtsaufsicht, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth, angesiedelt. Ziel der Standesamtsaufsicht ist die Gewährleistung

der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei der Bearbeitung von bestimmten personenstandsrechtlichen Vorgängen erreicht.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), ggf. entsprechenden internationalen Vereinbarungen und Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG), sowie aus Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Aufsichtsbehörden
Ausländerbehörden
Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bundesnotarkammer
deutsche und ausländische Standesämter
Familiengerichte
Finanzämter
Gesundheitsbehörden
Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben
Jugendämter
Konsularische Vertretungen
Landesjustizverwaltung
deutsche Meldebehörden
Nachlassgerichte
Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben
Regierung von Mittelfranken
Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind
Sonstige Behörden oder Gerichte
Staatsanwaltschaften
Statistisches Landesamt
zentrales Testamentsregister
Zeugenschutzdienststelle

Das Standesamt Wemding übermittelt nur die einzelfallbezogenen Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlich sind. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt Wemding zudem weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es besteht die Möglichkeit, dass das Standesamt Wemding aufgrund zwischenstaatlichen Regelungen oder Vereinbarungen verpflichtet ist, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln. Rechtsgrundlagen und Umfang der personenbezogenen Daten für die jeweilige Übermittlung können im Nachschlagewerk „Standesamt und Ausländer, jeweiliges betreffendes Länderverzeichnis“ bzw. in der „Gesetzessammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“ ermittelt werden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, inklusive der Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren (§ 5 Abs. 5 PStG) dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Nr. 14 Bek des StMI und des StMUK vom 8.3. 2007 (AIIMBI S. 248) Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist).

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Nr. 1110 und 1111 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses).

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie als Beteiligte(r) an einem personenstandsrechtlichen Vorgang sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG, sowie der PStV jeweils in Verbindung mit Art. 4 BayDSG und § 2 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG).

Das Standesamt Wemding benötigt Ihre Daten, um das Personenstandsrecht, sowie das Kirchensteuergesetz vollziehen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.

10. Sonderfall

Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Das Standesamt Wemding hat in der Vergangenheit im Rahmen der Bearbeitung eines anderen personenstandsrechtlichen Vorganges personenbezogene Daten von Ihnen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhoben. Das Standesamt Wemding beabsichtigt nun diese Daten erneut aus dem vormaligen personenstandsrechtlichen Vorgang zu verarbeiten, um einen anderen personenstandsrechtlichen Vorgang zu bearbeiten und um in diesem Zusammenhang seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.